



## Prüfberichte / Negativerklärungen nach § 24 FinVermV

### Pflicht zur jährlichen Abgabe eines Prüfungsberichts bzw. einer Negativerklärung

Nach § 24 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) besteht für Finanzanlagenvermittler i. S. v. § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO und Honorar-Finanzanlagenberater i. S. v. § 34h Absatz 1 Satz 1 GewO die Pflicht zur Abgabe von jährlichen Prüfungsberichten oder Negativerklärungen. Diese sind jeweils **unaufgefordert und schriftlich** bei der zuständigen Erlaubnisbehörde einzureichen.

### Abgabetermin

Der Prüfungsbericht bzw. die Negativerklärung sind bis spätestens zum **31. Dezember** des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres einzureichen.

### Wer darf einen Prüfungsbericht erstellen?

Geeignete Prüfer sind nach § 24 Abs. 3 FinVermV Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften sowie bestimmte Prüfungsverbände. Mit der Prüfung können nach § 24 Abs. 4 auch andere Personen betraut werden, die öffentlich bestellt oder zugelassen worden sind und die aufgrund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind, eine ordnungsgemäße Prüfung durchzuführen.

### Negativerklärungen

Hat der Gewerbetreibende im Berichtsjahr keine erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt, so hat er anstelle des Prüfungsberichts **unaufgefordert und schriftlich** eine entsprechende Negativerklärung zu übermitteln. Eine Negativerklärung ist jedoch schon dann nicht mehr möglich, wenn der Gewerbetreibende auch nur eine Finanzanlagenvermittlung oder -beratung getätigt hat.

### Systemprüfungsbericht nach § 24 Absatz 1 Satz 4 FinVermV

Für Ausschließlichkeitsvermittler von Vertriebsgesellschaften, die über ein angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem (IKS) die Einhaltung der Berufspflichten nach §§ 12 bis 23 FinVermV durch die angeschlossenen Gewerbetreibenden sicherstellen, besteht die Möglichkeit, statt eines Einzelprüfungsberichtes einen Systemprüfungsbericht der Vertriebsgesellschaft einschließlich einer Zusatzklärung und Tätigkeitsnachweis einzureichen.

### Was geschieht, wenn kein Prüfbericht abgegeben wird?

Die Erlaubnisinhaber nach § 34f GewO sind zur **unaufgeforderten** Abgabe des Prüfungsberichtes oder einer entsprechenden Negativerklärung verpflichtet. Die Nichtabgabe stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einem Bußgeld geahndet. Zudem kann die wiederholte Nichtabgabe zu Zweifeln an der persönlichen Zuverlässigkeit führen und damit zum Widerruf der Erlaubnis.

---

Ihre Ansprechpartner:

**Olga Reshetova**

Telefon:

0521 554-295

Fax:

0521 554-5295

---

#### HINWEIS:

Das Merkblatt enthält nur erste Hinweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

---

Stand: Ende 2018